

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Dampfkessel und die Dampfmaschinen im Großherzogthum Baden
1879 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220760](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220760)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band III.

Nr. 5.

1880.

Inhalt: Die Dampfkessel und die Dampfmaschinen im Großherzogthum Baden 1879.

1. Die Dampfkessel und die Dampfmaschinen im Großherzogthum Baden 1879.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 14. Dezember 1876 sind statistische Uebersichten über die feststehenden Dampfkessel, die feststehenden Dampfmaschinen, die Lokomobilen und beweglichen Dampfkessel, sowie über die Schiffsdampfkessel und die Schiffsdampfmaschinen vorgeschrieben, welche sich auf alle solche Kessel und Maschinen im deutschen Reich, mit Ausnahme der von der Militärverwaltung und der Kriegsmarine benützten und mit Ausnahme aller Lokomotiven zu erstrecken haben. Die wirkliche Aufstellung dieser Uebersichten war von der allgemeinen Katastrirung der Dampfkessel und -maschinen abhängig, welche nach den Bestimmungen des Bundesraths den Dampfkessel-Revisions-Beamten und den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen für ihre Bezirke übertragen ist. Die Durchführung dieser Kataster sollte bis zum 1. Januar 1879, die Vorlage der daraus zu fertigenden Uebersichten an das Kaiserliche Statistische Amt zum 1. Juli 1879 erfolgen.

Diesen Vorschriften gemäß, welche für Baden unter näheren Erläuterungen durch Verordnung des Groß. Handelsministeriums vom 4. März 1877 bekannt gemacht wurden, sind Seitens der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Mannheim, für die von ihr überwachten Anlagen, und Seitens der Groß. Bezirksmaschineningenieure, als amtlichen Revisionsbeamten, für die übrigen betreffenden Anlagen die Kataster der im Großherzogthum befindlichen Dampfkessel und Dampfmaschinen aufgestellt und nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1879 dem Statistischen Bureau mitgetheilt worden, welches die darnach gefertigten Uebersichten sodann der Reichsbehörde überliefert hat.

Die letztere hat die Ergebnisse der aus den verschiedenen Bundesstaaten eingekommenen Nachweisungen für das deutsche Reich zusammengestellt und im Aprilheft 1880 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs veröffentlicht. Hierbei sind nur die wichtigsten Angaben für die einzelnen Staaten hervorgehoben, im Uebrigen nur Gesamtzahlen für das Reich gegeben.

Die folgenden Blätter enthalten die Ergebnisse der Aufnahme nach den vom Bundesrath vorgeschriebenen und vom Kaiserl. Statistischen Amt angewendeten Formularen für das Großherzogthum unter Beifügung einer Uebersicht über das Vorkommen der Dampfkessel und der Dampfmaschinen in den einzelnen Amtsbezirken des Landes.

In den nachstehenden Bemerkungen sollen die hauptsächlichsten Zahlen dieser Tabellen unter Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen für das deutsche Reich hervorgehoben werden.

Die Zahl der feststehenden Dampfkessel in Baden (mit Ausnahme der von der Militärverwaltung benützten) betrug zu Anfang 1879 im Gesammten 1109 (im deutschen Reich 49,511); die der feststehenden Dampfmaschinen 841 (i. R. 44,447), die der Lokomobilen 203 (i. R. 9085); die der beweglichen Dampfkessel ohne Maschinen 19 (i. R. 79), die der Dampfschiffe 18 (i. R. 1073, wovon 673 Flußdampfer), die der Schiffsdampfkessel 28 (i. R. 1462, wovon 814 auf Flußdampfern) und die der Schiffsmaschinen 20 (i. R. 1099, wovon 703 auf Flußdampfern).

Auf 1 feststehende Dampfmaschine kamen 1,32 feststehende Dampfkessel (i. R. 1,11), auf 1 Dampfschiff 1,11 Dampfmaschine (i. R. 1,02), auf 1 Schiffsmaschine 1,40 Kessel (i. R. 1,33).

Für die Unterscheidung der Kessel, Maschinen u. nach ihrer Verwendung sind dieselben gewerblichen Gruppen angenommen, welche der gewerbestatistischen Aufnahme vom 1. Dezember 1875 zu Grunde gelegt wurden; hierbei erweiterte sich jedoch die Kunst- und Handelsgärtnerei zu dem ganzen Gebiete der Land-, Forst-, Reb- und Gartenwirtschaft und traten zwei weitere Gruppen hinzu, für häusliche, einschließlich sonstige nicht gewerbliche Zwecke und für gemischte und unbestimmte Zwecke. Die Gruppe (II.) der Fischerei fällt dagegen aus, weil, wie sich herausgestellt hat, in ihr Dampfkraft überhaupt nicht in Verwendung ist.

(Fortsetzung Seite 99).